



Amtsblatt

Nr. 6
Augsburg, den 25. März 2025

69. Jahrgang
Seite 69

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2026
für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen
nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 25. März 2025
Gz.: 12-1551.2..... 70

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 27. Februar 2025
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/195, RvS-SG21-2206.2-1/198..... 72

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG für den Betrieb einer gekühlten Sammelstelle für tote
Heimtiere in einem Zwischenbehandlungsbetrieb der Firma Rosengarten GmbH, Steinerne Furt 60,
86167 Augsburg, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1058/7 der Gemarkung Lechhausen
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. März 2025
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-60/2..... 72

Angelegenheiten des Gewerbeaufsichtsamtes

Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen
Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 24. Februar 2025
Gz.: RvS-GAA-6123-3/1/2..... 76

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 7. Februar 2025 76

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 26. Februar 2025 78

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West
Bekanntmachung der 60. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 79

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost
Bekanntmachung der 71. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 80

..... Fortsetzung →

Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 Vom 10. März 2025	80
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 44. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	81
Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 89. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	82
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	83

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2026 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 25. März 2025 Gz.: 12-1551.2

An den Bezirk Schwaben
die Landkreise
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Schulverbände
die kommunalen Zweckverbände als Träger von Schulen

1.

Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbände für das Haushaltsjahr 2026 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

spätestens 30. September 2025

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.

Für rechtzeitig zum o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2026 einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2025 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2027 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.

Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBI. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2025 (BayMBI. Nr. 97) geändert wurde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K - (Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

5.

Eine zeitlich begrenzte Anmietung von Räumen für schulische Ganztagsbetreuungsangebote nach Nr. 8.4 Zuweisungsrichtlinie - FAZR (FAGplus15) kann gefördert werden, sofern die notwendigen Bedingungen gemäß Nr. 10 Zuweisungsrichtlinie - FAZR erfüllt sind.

6.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

7.

Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig).

Die Anmietung von Räumen für den Betrieb bedarfsnotwendiger Kindertageseinrichtungen kann bei Vorliegen der in Nr. 10 Zuweisungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

8.

Die Schaffung zusätzlicher Plätze in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter in Bayern (Richtlinie vom 23.08.2023, durch die Bekanntmachung vom 05.12.2024 geändert und am 19.12.2024 in Kraft getreten, BayMBI. Nr. 436) kann auch gefördert werden. Im Rahmen der Richtlinie ist auch eine Förderung von Ausstattungsinvestitionen möglich.

Ein Antrag auf Ausstattungsförderung kann auch rückwirkend gestellt werden, sofern die Ausstattung für Plätze erfolgt, die im Ganztagsbereich im Zeitraum 12.10.2021 bis 31.12.2027 entstehen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind gemäß Nr. 7.3 der Richtlinie einzureichen. Förderanträge sind jederzeit, spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2026 bei der Regierung von Schwaben zu stellen. Nach Nr. 5.2 der Richtlinie muss die Maßnahme bis spätestens 31.12.2027 abgeschlossen sein.

Augsburg, den 25. März 2025
Regierung von Schwaben

Gertrud Kreutmayr
Leitende Regierungsdirektorin

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 27. Februar 2025**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/195, RvS-SG21-2206.2-1/198

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Holzheim wird mit Wirkung zum 01.04.2025 Herr Tim Spleiß, An der Hühle 8, 89284 Pfaffenhofen a.d. Roth bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Zusmarshausen wird mit Wirkung zum 01.04.2025 Herr Matthias Landherr, Erlenweg 12, 86707 Westendorf bestellt.

Augsburg, den 27. Februar 2025
Regierung von Schwaben

Klein
Ltd. Regierungsdirektorin

RABI. Schw. 2025 S. 72

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG
für den Betrieb einer gekühlten Sammelstelle für tote Heimtiere
in einem Zwischenbehandlungsbetrieb
der Firma Rosengarten GmbH, Steinerne Furt 60, 86167 Augsburg,
auf dem Grundstück Fl. Nr. 1058/7 der Gemarkung Lechhausen**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 10. März 2025**

Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-60/2

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Rosengarten GmbH, Devern 13, 49635 Badbergen betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1058/7 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg in der Straße Steinerne Furt 60, 86167 Augsburg als Zwischenbehandlungsbetrieb eine Sammelstelle für tote Heimtiere.

Mit Schreiben vom 7. März 2025 beantragt die Firma Rosengarten GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Kühlung und Zwischenlagerung toter Heimtiere in einen bereits bestehenden veterinärrechtlich zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb im Gewerbegebiet (86167 Augsburg, Steinerne Furt 60). Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

Die toten Tiere werden beim Eigentümer oder bei Tierarztpraxen abgeholt oder vom Tierhalter zur Anlage gebracht. Die Tierkörper befinden sich im Fall der Abholung bereits bei der Ankunft im Zwischenbehandlungsbetrieb in einem geruchs- und auslaufsicheren PE-Beutel. Lediglich bei der Direktannahme wird der Tierkörper

erst im Zwischenbehandlungsbetrieb in einem PE-Beutel verwahrt und etikettiert. Die Tierkörper werden in der Filiale ausschließlich in einer im Gebäude aufgestellten Kühlzelle bis zum Weitertransport ins Kleintierkrematorium in den PE-Beuteln bei einer Temperatur von -5 °C bis -7 °C in Regalwägen gekühlt gelagert. Eine Kremierung findet nicht statt.

Die Kühlzelle befindet sich innerhalb der Räumlichkeiten des Zwischenbehandlungsbetriebs. An der Kühlzellenwand im Halleninnern ist ein innenliegendes Huckepackkühlaggregat (TectoRefrigo WMF 1800, Schalldruckpegel innerhalb der Lagerfläche: 42 dB(A), eingehängt. Das Kühlaggregat ist im Dauerbetrieb. Die Außenmaße der Kühlzelle betragen 3,20 x 3,00 m x 2,45 m (L x B x H) mit einem Innenvolumen von 17,80 m³. Die Kühlzelle verfügt über eine 120 mm starke Isolierpaneele. Weitere Öffnungen, außer der Tür zur Be- und Entladung, bestehen nicht. Es gibt insbesondere keine Zuluft- oder Abluftöffnungen der Kühlzelle direkt in die Umgebung.

Täglich ist von circa neun Fahrbewegungen auszugehen.

Anlieferung: Zu- und Abfahrten an den Zwischenbehandlungsbetrieb mit einem Kleintransporter (viermal) bzw. mit einem PKW (zweimal) tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr).

Überführung: Einmal tagsüber oder evtl. nachts (vor 6.00 Uhr) mit einem Transporter inkl. Rangier- und Verladevorgang der Regalwagen.

Kundenberatung: Zu- und Abfahrten an die Filiale zweimal mit einem PKW tagsüber.

Die An- und Abfahrten auf das Betriebsgelände erfolgen über die Straße Steinerne Furt.

Der Zwischenbehandlungsbetrieb wird bereits betrieben. Das gekühlte Lagervolumen ist derzeit auf weniger als zwei Kubikmeter innerhalb der Kühlzelle beschränkt, weil Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als zwei Kubikmetern von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind (Nummer 7.12.2 letzter Halbsatz des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Mit dem vorliegenden Antrag soll das Volumen auf 17,80 m³ erweitert werden.

Das Gewerbegebiet in dem sich die angemietete Einheit „Halle 2.04“ befindet, liegt im Norden von Lechhausen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans der Stadt Augsburg Nr. 641 („Für das Gebiet zwischen der Allensteinstraße, dem Siebenbrunnenbach, der Steinernen Furt, der Kurt-Schumacher-Straße und der Fl. Nr. 1038/2 Gemarkung Lechhausen“). Darin wird die Fläche als Gewerbegebiet ausgezeichnet. Die „Halle 2.04“ ist Bestandteil der „Handwerkerhöfe Augsburg-Lechhausen“.

Nördlich, östlich und westlich ist die angemietete „Halle 2.04“ von weiteren Einheiten der Gewerbeimmobilie umgeben. Südlich trennt ein bewachsener Grünstreifen das Gewerbegebiet von dem dahinterliegenden Wohngebiet. Die Entfernung zu den Wohnhäusern an der Allensteinstraße beträgt ca. 40 m. Diese befinden sich gemäß B-Plan Nr. 641 in einem reinen Wohngebiet.

Die Inbetriebnahme der größeren Kühlzelle soll nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt – mit Ausnahme von u. a. wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind – grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Sowohl die Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als auch die Baugenehmigung sind alldings bereits erteilt.

Bei den toten Heimtieren handelt es sich um Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne von Art. 3 Nr. 1 und Art. 8 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die Filiale Augsburg ist als Behandlungsbetrieb für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchstabe h) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Bescheid vom 14.10.2020, Gz.: 55.2-2573.2-8/4/5, veterinärrechtlich zugelassen.

Die seit dem Jahr 2020 angemieteten Räumlichkeiten, bestehend aus Büro (120 m²) und Lagerfläche (80 m²), befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 641 und sind mit Bescheid der Stadt Augsburg vom 16.04.2018 baurechtlich genehmigt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus den Gutachten zu Gerüchen und Lärm.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Regierung von Schwaben im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

1. April 2025 bis 2. Mai 2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Die Unterlagen sind ebenfalls über eine entsprechende Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Augsburg erreichbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2227).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o. g. Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **1. April 2025 bis 16. Mai 2025 (Einwendungsfrist)** erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben im Rahmen ihres Ermessens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Sofern die Regierung von Schwaben einen Erörterungstermin durchführt, wird der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG vorläufig festgelegt auf:

Mittwoch, den 23. Juli 2025, 10:00 Uhr, Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Näheres zum Erörterungstermin (z. B. Raum), sowie gegebenenfalls zum Entfall bzw. zur Verlegung des Termins wird gesondert bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 9 und 10 BImSchG, § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nummer 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV.

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach §§ 4, 6 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d. h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Augsburg, den 10. März 2025
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin

Angelegenheiten des Gewerbeaufsichtsamtes

Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 24. Februar 2025

Gz.: RvS-GAA-6123-3/1/2

Die nachfolgenden Allgemeinverfügungen der Regierung von Schwaben werden hiermit aufgehoben:

1. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsamter vom 15. März 2012, Aktenzeichen II3/8870-1/38, zu Gestattung einer Abweichung von den Vorgaben zur Abnahmeprüfung bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen
2. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsamter vom 13. Juni 2003, Aktenzeichen 5.6/3443/150/03 zu Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen

Augsburg, den 24. Februar 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 76

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 7. Februar 2025

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	148.200 EURO
---	--------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	8.000 EURO
---	------------

zusammen	in den Einnahmen und Ausgaben mit je	156.200 EURO
----------	---	--------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 130.100 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 30.06. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.700 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Neu-Ulm, den 7. Februar 2025
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Martin Ansbacher
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025****Vom 26. Februar 2025**

I.

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	77.440 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.326.400 €
ab.		

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 67.440 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen a. d. Donau	40.464 €
Gemeinde Bachhagel	10.116 €
Gemeinde Ziertheim	10.116 €
Gemeinde Syrgenstein	6.744 €

- (2) Die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 0 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen a. d. Donau	0 €
Gemeinde Bachhagel	0 €
Gemeinde Ziertheim	0 €
Gemeinde Syrgenstein	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Sonstige Festsetzungen werden nicht mit aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ziertheim, den 26. Februar 2025
Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“

Thomas Baumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25.02.2025 Gz.: RvS-SG12-1444-47/12/2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wittislingen (Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen), Marienplatz 6, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 78

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West

Bekanntmachung der 60. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, den 09.04.2025 um 10:30 Uhr findet im Sitzungszimmer (3. OG) des Amtes für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung, Metzplatz 1, 86150 Augsburg (Eingang Schlachthausgäßchen) die 60. öffentliche Sitzung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.04.2024
2. Bericht über die Jahresrechnung 2023
3. Feststellung der Jahresrechnung 2023 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2023
4. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2022
5. Erlass der Haushaltssatzung 2025
6. Personelle Änderung in der Geschäftsstelle und in der techn. Geschäftsleitung
7. Vorstellung der neuen Geschäftsleiterin des Verbandes (Frau Claudia Lechwar)
8. Kurzbericht des techn. Leiters (H. Schindele) über den Zustand der Verbandsanlagen
9. Verschiedenes (u.a. Kurzvortrag des Betriebsdirektors des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Augsburg, H. Vogt, über den Vollzugsstand des „Masterplans 2040“ für das Klärwerk Augsburg)

Augsburg, den 27. Februar 2025
Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West

Steffen Kercher
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtratsmitglied

RABl. Schw. 2025 S. 79

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Bekanntmachung der 71. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, den 09.04.2025 um 11:15 Uhr findet im Sitzungszimmer (3. OG) des Amtes für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung, Metzgplatz 1, 86150 Augsburg (Eingang Schlachthausgäßchen) die 71. öffentliche Sitzung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.04.2024
2. Bericht über die Jahresrechnung 2023
3. Feststellung der Jahresrechnung 2023 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2023
4. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2022
5. Erlass der Haushaltssatzung 2025
6. Personelle Änderung in der Geschäftsstelle und in der techn. Geschäftsleitung
7. Vorstellung der neuen Geschäftsleiterin des Verbandes (Frau Claudia Lechwar)
8. Kurzbericht des techn. Leiters (H. Schindele) über den Zustand der Verbandsanlagen
9. Verschiedenes (u.a. Kurzvortrag des Betriebsdirektors des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Augsburg, H. Vogt, über den Vollzugsstand des „Masterplans 2040“ für das Klärwerk Augsburg)

Augsburg, den 27. Februar 2025
Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Steffen Kercher
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtratsmitglied

RABl. Schw. 2025 S. 80

Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025

Vom 10. März 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 ff KommZG in Verbindung mit §§ 8 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	69.500,00 Euro
in den Aufwendungen mit	313.200,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	243.700,00 Euro

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.512.700,00 Euro
-----------------------------------	-------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Mitglieder umgelegt. Das gesamte Umlagesoll wird auf 243.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden 2.000.000,00 Euro benötigt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Günzburg, den 10. März 2025
Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“

Dr. Hans Reichhart
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 80

Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg**Bekanntmachung der 44. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 31. März 2025, um 10:00 Uhr,
findet im Sitzungssaal des Amtes für Soziale Leistungen
(Metzgplatz 1, 86150 Augsburg) die
44. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift

3. Feststellung der örtlich geprüften Jahresrechnung 2022 und Entlastung der Verbandsvorsitzenden
4. Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung im GVZ-Verbandsgebiet im Jahr 2026
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 11. März 2025
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2025 S. 81

Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Bekanntmachung der 89. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 31. März 2025,
im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 10:00 Uhr beginnt,
findet im Sitzungssaal des Amtes für Soziale Leistungen (Metzplatz 1, 86150 Augsburg)
die 89. öffentliche Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Ergebnis der Jahresrechnung 2024
4. Antrag auf Erteilung von isolierten Abweichungen der Fa. Ziegler Grundstücksverwaltungs
GmbH & Co KG, An der Steig 7, 86482 Aystetten, für das Grundstück Fl.Nr. 594/43,
Gemarkung Gersthofen, an der Frankfurter Str. 18 zur Errichtung eines Werbepylons
Stellungnahme des Planungsverbandes gemäß § 36 BauGB
5. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf dem Grundstück
Fl.Nr. 962/11, Gemarkung Oberhausen, an der Stuttgarter Straße von Herrn Ali Riza Arabul, Hauptstr. 34,
86482 Aystetten
Stellungnahme des Planungsverbandes gemäß § 36 BauGB
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 11. März 2025
Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2025 S. 82

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

200. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Dezember 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

TVöD-V

TVöD-B

TV-EUmw/VKA

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte

TV-Forst

TVA-Forst

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz

Einkommenssteuergesetz (EStG)

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung

Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Finanzrecht der Kommunen II

132. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Dezember 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 132. Lieferung enthält einen Teil der Rechtsänderungen durch das Vierte Büroentlastungsgesetz sowie die Aktualisierung der AEAO. Die restlichen Rechtsänderungen dieses Gesetzes sind für die 133. Lieferung vorgesehen. Hinzu kommen zwischenzeitlich weitere Steuerrechtsänderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 2024, zu denen der Bundesrat am 22.11.2024 keine Einwände geltend machte.

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth:

Kommunalabgaben in Bayern

81. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Dezember 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie Aktualisierungen des Abkürzungs-, des Literatur- und des Stichwortverzeichnisses.

Außerdem enthalten ist die aktualisierte Kommentierung Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben, zu den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung, zu den Grundprinzipien, zur Abgabesatzung, zu den Verbrauch-/Aufwandsteuern, zur Gebührenbemessung/Kalkulation, zu den Abgabevereinbarungen und zum Rechtsschutz.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.